

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Volker Schnurrbusch (AfD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Mobile Schlachtungen in den Herkunftsbetrieben

Vorbemerkung des Fragenstellers:

Eine EU-Rechtsnovelle hat mobile und dezentrale Schlachtungen auf den Höfen vor Ort möglich gemacht. Diese dem Tierwohl dienende Änderung sieht die Verwendung mobiler Schlachteinheiten eines zertifizierten Schlachtbetriebes vor. Vorrangiges Ziel ist es, die Anzahl von Lebendtransporten zum Schlachthof im Sinne des Tierwohls zu reduzieren. Allerdings sieht die derzeitige Regelung auch "die Anwesenheitspflicht des hauptamtlichen Personals des Veterinäramtes zur Kontrolle der Schlachtungen" (aus: Land&Forst, Ausgabe 3/2022, S. 9) vor.

1. Wie wird in Schleswig-Holstein die Hinzuziehung des hauptamtlichen Personals des Veterinäramtes zur Kontrolle der Schlachtungen in der Praxis vollzogen?

Antwort: Die Schlachttieruntersuchung ist nicht durch hauptamtliches Personal, sondern gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1374 vom 20. August 2021 durch einen amtlichen Tierarzt durchzuführen.

Ein amtlicher Tierarzt der kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörde des Tierhalters ist zuständig für die Durchführung der Schlachttieruntersuchung. Ein amtlicher Tierarzt der kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörde des Schlachtbetriebes ist zuständig für die Durchführung der Fleischuntersuchung.

Zur Sicherstellung der Durchführung einer ordnungsgemäßen Schlachttieruntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt ist die zuständige Behörde mindestens 3 Werktage vor dem geplanten Schlachtzeitpunkt vom Tierhalter oder vom Schlachtbetrieb über die anstehende Schlachtung zu informieren. Neben Ort, Datum und Uhrzeit der geplanten Schlachtung sind auch Anzahl der Tiere und Nutzungsrichtung der zu schlachtenden Tiere mitzuteilen.

Der amtliche Tierarzt, der die Schlachttieruntersuchung durchführt, muss bei der Schlachtung anwesend sein.

2. Gibt es die Personalsituation in den Veterinärämtern her, Personal für mobile Schlachtungen abzustellen?

Antwort: In den beiden Gebietskörperschaften, in denen derzeit Normalschlachtungen im Herkunftsbetrieb unter Verwendung einer mobilen Einheit stattfinden, kann die amtliche Schlachttieruntersuchung ohne Probleme hinsichtlich der Personalsituation durchgeführt werden.

3. Wie bewertet die Landesregierung Forderungen aus den Landwirtschafts- und Tierhalterverbänden, anstelle des Veterinäramtes den amtlich beauftragten, bestandsbetreuenden Hoftierarzt diese Aufgaben wahrnehmen zu lassen?

Antwort: Im Lebensmittelhygienerecht gibt es keinen amtlich beauftragten, bestandsbetreuenden Tierarzt. Die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung ist im europäischen Recht geregelt. Es ist eine amtliche Aufgabe, die von amtlichen Tierärzten der Kreise und kreisfreien Städte auszuführen ist, unabhängig davon, ob die Schlachttieruntersuchung in einem Schlachtbetrieb oder in einer mobilen Schlachteinheit durchgeführt wird. Es besteht zurzeit keine Veranlassung, auf eine Änderung des europäischen Rechtes hinzuwirken.